

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> AVV/0077/WP18
Federführende Dienststelle: Aachener Verkehrsverbund		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 03.05.2023
		Verfasser/in:
<b>Tarifliche und vertriebliche Angelegenheiten, AVV Tarif, Anpassung der AVV-Tarifbestimmungen</b>		
<b>Ziele:</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
01.06.2023	Mobilitätsausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der regionale AVV-Beirat der Stadt Aachen

stimmt der Anpassung der AVV-Tarifbestimmungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt im beschriebenen Umfang zu.

## **Erläuterungen:**

Anpassung der AVV-Tarifbestimmungen

### **AVV-Job-Ticket Solidarmodell-Berücksichtigung Deutschland-Jobticket und Deutschlandticket**

Wie unter TOP 1.2 beschrieben, wurde die Bitte an die Verbundgesellschaft herangetragen, ein Modell für Arbeitgeber zu konzipieren, welches die Berücksichtigung des Deutschland-Jobtickets und Deutschlandtickets im AVV-Job-Ticket Solidarmodell vorsieht. Nähere Informationen hierzu können der Vorlage TOP 1.2 AVV-Job-Ticket Solidarmodell - Berücksichtigung Deutschland-Jobticket und Deutschlandticket entnommen werden.

Die Anpassung hinsichtlich der Berücksichtigung des Deutschland-Jobtickets bzw. Deutschlandtickets beim AVV-Job-Ticket Solidarmodell würde in den AVV-Tarifbestimmungen, wie in **Anlage 1** dargestellt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

## **Anlage/n:**

1. Anpassung in den AVV-Tarifbestimmungen



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: xx.xx.2023  
Nächstmöglicher Zeitpunkt

#### 15.5.2.10 AVV-Job-Ticket

[...]

##### 15.5.2.10.2 Berechtigter Personenkreis

(1) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeweils alle ständigen Mitarbeiter ein AVV-Job-Ticket abzunehmen. Vom Bezug des AVV-Job-Tickets ausgenommen sind:

1. Schwerbehinderte Mitarbeiter mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
2. Mitarbeiter in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
3. ordentlich Studierende mit AVV-Semester-Ticket oder mit SemesterTicket NRW,
4. erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
5. Mitarbeiter in Altersteilzeit, die sich in der Freistellungsphase befinden (Blockmodell),
6. Mitarbeiter, die ein Sabbatical mit einer Dauer von mindestens drei vollen Kalendermonaten in Anspruch nehmen,
7. ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiter,
8. Mitarbeiter ohne regelmäßige Arbeitsstätte. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im AVV-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich,
9. Mitarbeiter, die über ihren Arbeitgeber ein Deutschlandticket oder Deutschland-Jobticket beziehen.

Alle geringfügig Beschäftigte gem. § 8 SGB IV sowie alle Beschäftigte mit einer Arbeitszeit, die weniger als die Hälfte der monatlichen tariflichen / betrieblichen Arbeitszeit ausmacht, können solidarisch vom Bezug des AVV-Job-Tickets ausgenommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Arbeitgeber.

[...]